

Rendsburg, 18.3.2019

Wolf und Gans:

## **Bauernverband fordert Artenschutz mit Regulierung**

Der erweiterte Landesvorstand des Bauernverbandes Schleswig-Holstein hat in seiner Sitzung vom Montag grundlegende Änderungen für den Umgang mit Wolf und Gans gefordert, um Schäden von der Landwirtschaft abzuwenden. Anderenfalls drohe die Aufgabe von Betrieben wegen der anhaltenden Schadensereignisse.

In den Weidehaltungsgebieten müsse einer Wiederansiedlung des Wolfes konsequent vermieden werden. Zudem müsse in Schleswig-Holstein nun endlich ein Management der Gänsebestände erfolgen. So sehen es vom Verband beschlossene Positionspapiere vor.

Einzäunungen seien insbesondere in der Weidewirtschaft und auf Deichen keine praktikable Lösung zum Schutz gegen den Wolf. In diesen Gebieten müsse die Möglichkeit für eine Schutzjagd geschaffen werden. Dazu sei der Wolf in das Jagdrecht aufzunehmen und die Umsetzung von Ausnahmeregelungen der Naturschutz-Richtlinie der EU in deutsches Recht zu erleichtern. Zudem dürfe eine Einzäunung nicht Bedingung für einen Schadenersatz sein.

Schleswig-Holstein müsse außerdem seine Blockadehaltung aufgeben gegen Managementpläne zur Regulierung der Gänsebestände, die von den europäischen Nachbarländern befürwortet werden. Das Kieler Umweltministerium müsse dazu ein effektives Monitoring etablieren und vorhandene Bestandszahlen offenlegen. Grundsätzlich könnten Entschädigungszahlungen nur eine zweitrangige Lösung sein nach dem – bisher verweigerten – Bestandsmanagement. Die Entschädigung sei aber geboten. Die Regulierung der Schäden müsse einfach und praktikabel sein.

Weitere Informationen:

Dr. Kirsten Hess 0 43 31/12 77-21 oder 0151/20538459

## Positionspapier zum Umgang mit dem Wolf in Schleswig-Holstein

18.03.2019

Immer häufiger werden Wölfe in Schleswig-Holstein gesichtet und Nutztierrisse, die auf sie zurückzuführen sind, nehmen zu. Es ist davon auszugehen, dass der Wolf auch künftig vermehrt in Schleswig-Holstein auftreten wird.

In der sicheren Erkenntnis, dass dies vor allem für Weidetierhalter eine Herausforderung darstellt, die an die Existenzfrage heranreicht, hält der Berufsstand an der Forderung nach einer kritischen Prüfung und Änderung des Wolfsmanagements in Schleswig-Holstein fest.

Insbesondere werden folgende Positionen bekräftigt:

1. Es ist eine sachliche Grundsatzdiskussion darüber zu führen, ob das Land Schleswig-Holstein überhaupt einen geeigneten Lebensraum für Wölfe darstellen kann. Angesichts der hier vorherrschenden Kulturlandschaft, dem geringsten Waldanteil im Bundesgebiet, weitverbreiteter Weidehaltung und dem engmaschigen Verkehrs- und Wegenetz ist dies nach Überzeugung des Bauernverbandes in weiten Teilen des Landes nicht der Fall.
2. Das Wolfsmanagement hat unter sachgerechter Gewichtung der widerstreitenden Interessen festzulegen, in welchen Gebieten eine Wiederansiedlung mit anderen Nutzungsinteressen der Gesellschaft (z.B. Siedlungsgebiete, Landwirtschaft, Tourismus, Verkehr und insbesondere Küstenschutz und Deichsicherheit) grundsätzlich vereinbar bzw. ausgeschlossen ist.  
Einzäunungen sind insbesondere bei wechselnden Weideflächen und auf Deichflächen wirtschaftlich und faktisch nicht darstellbar. Insbesondere dort ist die Ausbreitung bzw. Wiederansiedlung des Wolfes zu unterbinden.
3. Die Erfahrungen aus anderen Gebieten mit zunehmender Wolfsdichte in Deutschland und dem europäischen Ausland zeigen, dass alle denkbaren Schutzmaßnahmen und auch die Einzäunung nur unzureichend wirken und Wolfsrisse nicht zuverlässig verhindern. Deshalb ist auch weiter die Möglichkeit zu nutzen, Wölfe zu entnehmen, um erhebliche Schäden von der Weidetierhaltung abzuwenden. Es sind die Mängel in der Umsetzung der Ausnahmemöglichkeiten der FFH-Richtlinie in deutsches Recht zu beseitigen.
4. Die Entschädigung von Nutztierissen kann stets nur eine Notlösung sein. Den Weidetierhaltern geht es vielmehr darum, ihren Tierbestand zu erhalten und ihre Tiere tiergerecht und gesund aufzuziehen. Soweit entschädigt wird, muss ein vollständiger Nachteilsausgleich erfolgen. Dies umfasst sowohl die Schäden bei verletzten, gehetzten, toten und unauffindbaren Tieren als auch den Mehraufwand für Schutzmaßnahmen (Zäune, Herdenschutzhunde etc.). Eine Einzäunung darf nicht Bedingung für die Leistung von Schadensersatz sein. Es ist eine Beweiserleichterung bei Folgeschäden (z.B. bei Verlammungen) vorzusehen.

5. Das System der Probenahme und Analyse bei Verdacht auf einen Wolfsriss weist erhebliche Unklarheiten und Unzulänglichkeiten auf. Ein geordnetes Verfahren ist notwendig. Im Interesse einer zügigen und zuverlässigen Aufklärung sind die Aufgaben der Rissgutachter insoweit eindeutig zu definieren und ihre Ausbildung ist zu intensivieren und zu verbessern. Die Zuverlässigkeit ist durch strenge persönliche Auswahl und Vereidigung der Gutachter zu gewährleisten. Des Weiteren muss dem Tierhalter die Möglichkeit einer eigenen Nachweisführung gegeben werden.
6. Der Wolf ist in das Jagdrecht aufzunehmen und die Möglichkeit zur Schutzjagd in den Weidehaltungsgebieten zu schaffen. Die Einbindung der Jägerschaft würde durch Begründung von Zuständigkeits- und Verantwortungsbereichen die Akzeptanz bei Jägern, Landwirten und Eigentümern fördern.
7. Gemeinsam mit den übrigen Bundesländern müssen Populationsentwicklung und Populationszusammenhänge überwacht und untersucht werden.

## Resolution zum Schutz vor Schäden durch Gänsefraß

18.03.2019

Die zu große Gänsepopulation und insbesondere der hohe Bestand an Nonnengänsen führt zu unzumutbaren Schäden in der Landwirtschaft vor allem an den Küsten inzwischen aber auch zunehmend im Landesinneren. Dadurch wird der wirtschaftliche Fortbestand der landwirtschaftlichen Betriebe in den betroffenen Regionen in Frage gestellt.

### **Bestandsmanagement**

Deutschland blockiert in den internationalen Konferenzen ein wirksames Bestandsmanagement. Die Umweltministerien in Berlin, Kiel und Hannover, die Deutschland in diesen Konferenzen vertreten, müssen ihren Widerstand im Interesse der landwirtschaftlichen Betriebe aufgeben. Das schleswig-holsteinische Umweltministerium ignoriert insoweit einen einstimmigen Beschluss des Landtages aus dem Jahr 2016. Der günstige Erhaltungszustand der Gänsepopulation ist gesichert. Die Regulierung der Bestände zum Schutz der Landwirtschaft ist von daher zulässig, notwendig und geboten. Die Jagdzeit der Graugans ist zu verlängern.

### **Monitoring**

Für das notwendige begleitende Bestandsmonitoring wird das Umweltministerium in Kiel aufgefordert, die ihm z.B. durch die Zählungen der Nationalpark-Ranger vorliegenden Zahlen zu veröffentlichen. Der vom Ministerium angebotene Gänsemelder ist nach wie vor unbrauchbar. Er ist durch eine vereinfachte Meldung per App oder wenigstens per Mail und Fax zu ersetzen. Vorab wäre aber verbindlich zu erklären, dass die Meldungen nicht für nachteilige Gebietsausweisungen oder Planungen genutzt werden.

### **Entschädigung**

Entschädigungen sind gegenüber der Schadensvermeidung nachrangig, aber gleichwohl geboten, um die Aufgabe von Betrieben zu vermeiden. Dazu ist ein einfaches Verfahren zum vollen Ersatz der Gänsefraßschäden vorzusehen. Die Vorschläge des Kieler Umweltministeriums sind zu restriktiv und zu kompliziert. Insbesondere sind keine Vorbedingungen zu stellen hinsichtlich Gebietskulisse, Vergrämung und bereitzustellender Duldungsflächen, da die Schäden inzwischen nicht nur räumlich begrenzt auftreten, die Vergrämung stattfindet, aber wirkungslos bleibt und das Konzept der Duldungsflächen schon jetzt nicht funktioniert.